

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0588/2011
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Infrastrukturausschuss	07.12.2011	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.12.2011	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 14.1

XI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die XI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) in der Fassung der Vorlage.

Die Gebührenkalkulation vom 15.11.2011 ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachdarstellung / Begründung:

I. Erläuterung zur Gebührenkalkulation 2012

Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2012 wurde ein Planbetriebsabrechnungsbogen (Plan-BAB) erstellt. Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ wurden hier verursachungsgerecht auf gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Betriebsbereiche verteilt, um die nach dem hier maßgeblichen Kommunalabgabengesetz (KAG) ansatzfähigen Kosten zu ermitteln.

Die Kostenansätze der Kalkulation ergeben sich aus dem Gesamtergebnisplan und dem Gesamtfinanzplan des Wirtschaftsplan-Entwurfes 2012 des Abwasserwerkes und dessen Fortschreibung.

Die Ansätze der Aufwendungen im Gesamtergebnisplan stellen mit Ausnahme der abweichenden kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Abschreibung, kalkulatorische Verzinsung) und des in der Kalkulation nicht zu berücksichtigenden neutralen Aufwandes deckungsgleich die Kosten der Kalkulationsperiode dar.

Die Ausnahme –wie im Vorjahr- in 2012 bieten die Personalaufwendungen, die gegenüber dem Gesamtergebnisplan verändert, d.h. nicht deckungsgleich, aufgeführt werden. In Absprache mit dem Verwaltungsvorstand sind für die Kalkulation die voraussichtlichen tatsächlichen Personalkosten zu benennen. Im Wirtschaftsplan werden hingegen entsprechend der Anregung aus dem Haupt- und Finanzausschuss vom 25.03.2010 die Personalaufwendungen auf dem Niveau des Jahres 2010 gehalten. Des Weiteren wird das Konto „Entnahme Altersteilzeit-Rückstellungen“ in der Kalkulation unter der Rubrik „Personalaufwendungen“ berücksichtigt, im Wirtschaftsplan unter „Sonstige ordentliche Erträge“.

Der Gesamtfinanzplan, hier: Saldo aus Investitionstätigkeit, stellt u.a. zunächst lediglich den geplanten investiv bedingten Mittelabfluss dar, unabhängig davon, ob die Investitionsmaßnahme im jeweiligen Jahr auch fertiggestellt wird. Entscheidend für die Berücksichtigungsfähigkeit in der Gebührenkalkulation ist aber die Aktivierung des Vermögens, d.h., dass eine Nutzung durch den Abnehmer der Dienstleistung, also durch den Gebührenpflichtigen erfolgen kann. Gerade im Abwasserbereich erfolgen häufiger größere Maßnahmen mit mehrjähriger Bauzeit, welche somit erst nach der endgültigen Fertigstellung aktiviert werden können.

Die geplanten zu aktivierenden Vermögenszugänge haben aufgrund ihres Volumens bei der kalkulatorischen Abschreibung und insbesondere bei der kalkulatorischen Verzinsung großen Einfluss auf die Gebührenhöhe. Zusätzlich zum vorliegenden Bestand des „Altvermögens“ zum 31.12.2010 sind für die Kalkulation die voraussichtlichen Zugänge der Jahre 2011 und 2012 zu berücksichtigen. Diese Zugänge wurden für die Kalkulation 2012 in einer Gesamthöhe von rund 14,7 Mio. € für das gesamte Abwasserwerk eingeplant.

Darüber hinaus gelten die folgenden Grundsätze für die Kalkulation 2012:

- Kalkulatorische Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte,
- Kein kostenmindernder Abzug der - nur handelsrechtlich ertragswirksam aufzulösenden - Baukostenzuschüsse (Kanalanschlussbeiträge, Kostenbeteiligung

Dritter, etc.), da die Abschreibungen KAG-konform eine Substanzerhaltung gewährleisten sollen.

- Kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals in Höhe von **6,8 %** (Basis: Restbuchwert = historische Anschaffungs-/Herstellungskosten ./ kumulierte Abschreibungen) nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Beiträge Dritter, hier i. W. Kanalanschlussbeiträge, Landeszuweisungen).

Neben den oben aufgeführten Faktoren hat die Höhe der Maßstabseinheiten, also der Divisor „m³ Frischwasserbezug“ bei der Schmutzwassergebühr bzw. „m² abflusswirksame Fläche“ bei der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Einfluss auf den Gebührensatz.

Bei der Plan-Schmutzwassermenge wird auf die durchschnittliche Entwicklung der Frischwasserverbräuche der letzten Jahre abgestellt. Es zeichnet sich das Bild ab, dass die Verbräuche von Frischwasser nunmehr nahezu stagnieren. Das zuletzt vorliegende Jahresergebnis 2010 hat gezeigt, dass gegenüber den Einschätzungen der Vorjahre ein leichter Zuwachs zu verzeichnen ist, der vermutlich witterungsbedingt ist. Insofern wird für das Jahr 2012 eine Planmenge von 5,3 Mio. m³ in Ansatz gebracht.

Die abflusswirksame Fläche ist sowohl für den gebührenrelevanten Bereich als auch für den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen zu ermitteln, um die Gesamtkosten des Regenwasserkanals im richtigen Verhältnis zu verteilen.

Nachdem die gebührenrelevante abflusswirksame Fläche im Jahre 2004 im Rahmen einer Selbstauskunft ermittelt wurde, sind in den Folgejahren Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfungen der Flächenangaben durchgeführt worden. Nachfolgend traten zunächst größere Veränderungen in der kalkulationsrelevanten abflusswirksamen Fläche ein. Das Überprüfen und das Fortschreiben der Daten ist ein permanenter Vorgang – dies führt zu immer genaueren Daten. Es ist aber davon auszugehen, dass keine gravierenden Abweichungen wie in den Vorjahren mehr eintreten werden.

Daher wird in der Kalkulation 2012 eine abflusswirksame Fläche von 6.279.787 m² zugrunde gelegt, die gegenüber der Kalkulation 2011 unverändert bleibt. Die Bundes- und Landstraßen sind in dieser Summe enthalten.

Die abflusswirksame Fläche der öffentlichen Verkehrsflächen wird auf Basis des Straßenkatasters der Einrichtung „Verkehrsflächen“ detailliert ermittelt. Die Gesamtfläche beträgt 3.108.015 m².

Damit stellt sich das Verhältnis zwischen dem Gebührenbereich (66,89 %) zur Straßenentwässerung (33,11 %) unwesentlich verändert zu 2011 (66,92 % zu 33,08 %) dar.

2. Gebührenentwicklung 2012

2.1) Allgemeines

Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ betragen 2012 28.738.176 € und verteilen sich auf folgende Kostengruppen:

	in €	in %
Personalaufwendungen gesamt	4.529.547	15,76

Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen gesamt	6.316.795	21,98
Sonstige ordentliche Aufwendungen gesamt	625.760	2,18
Kalkulatorische Abschreibungen gesamt	8.781.938	30,56
Sonstige Finanzaufwendungen gesamt	14.000	0,05
Kalkulatorische Zinsen gesamt	8.470.135	29,47
Gesamtkosten	28.738.176	100,00

Insgesamt liegen die Kosten um 575.339 € (- 1,96 %) niedriger als im Vorjahr (2011: 29.313.515 €).

Diese Reduzierung beruht auf verschiedenen Faktoren.

Die Summe der Personalaufwendungen liegt in der Kalkulation höher als im Gesamtergebnisplan 2012. – Erläuterung siehe oben -.

Die Höhe der Personalaufwendungen insgesamt ist leicht höher (+1,8 %) als im Vorjahr. Dies ist im Wesentlichen in den für 2012 anstehenden tariflichen Erhöhungen begründet.

Die Ansätze bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen fallen gegenüber dem Jahr 2011 um rd. 558.000 € geringer aus, was im Wesentlichen mit der Reduzierung des Ansatzes im Erhaltungsaufwand (- 500.000 €) zusammenhängt; jedoch sind auch Steigerungen bei anderen Aufwendungen (u. a. im Kfz-Bereich, Verbandsumlagen) gegeben.

Bedingt durch die Investitionstätigkeiten entsteht ein Zinsaufwand durch gebundenes Kapital. Das Abzugskapital hat sich gegenüber 2011 erhöht (+ rd. 397.000 €). Begründet ist dies durch Investitionszuschüsse zur Abwasserabgabe.

Des Weiteren verringert sich auch betriebsnotwendiges Kapital durch den Abgang von Wirtschaftsgütern bzw. dessen fortlaufende Abschreibung (z. B. im Fuhrpark, Pumpstationen).

Auf Basis der Restbuchwerte des betriebsnotwendigen Kapitals nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Verzinsungsbasis: 124.560.806 €, Vj.: 127.843.652 €) ergibt sich eine kalkulatorische Verzinsung in Höhe von 8.470.135 € (Vj.: 8.693.369 €), das sind 223.234 € weniger (- 2,57 %) als 2011.

Weiterhin ergibt sich durch das geplante Investitionsvolumen ein zusätzlicher Aufwand bei der kalkulatorischen Abschreibung. Insgesamt ergibt sich eine Abschreibungssumme in Höhe von 8.781.938,25 €, die im Vergleich zum Vorjahr (Vj.: 8.594.595,07 €) um rd. 2,2 % höher ausfällt.

Von den Gesamtkosten des Betriebes entfallen **23.114.858,06 €** (80,43 %) auf die gebührenrelevanten Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser.

2.2) Berücksichtigung von Ergebnissen aus Vorjahren

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG sind Überdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen, also kostenmindernd zu berücksichtigen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums berücksichtigt werden.

2.2.1) Überdeckung 2009

Der Betriebsabrechnungsbogen 2009 wies aufgrund der Nachkalkulation Überdeckungen sowohl im Gebührentatbestand „Schmutzwasserkanal“ in Höhe von 65.195,52 € als auch im „Regenwasserkanal“ in Höhe von 1.199.616,61 € aus.

In der Kalkulation 2011 wurden sowohl im Schmutz- als auch im Regenwasserbereich diese Überdeckungen nicht berücksichtigt. Somit fließen die Überdeckungen sowohl für den Gebührentatbestand „Schmutzwasserkanal“ als auch für den „Regenwasserkanal“ in voller Höhe in die Gebührenkalkulation 2012 ein.

2.2.2) Überdeckung 2010

Als Ergebnis der Nachkalkulation 2010 weist der Betriebsabrechnungsbogen eine bedeutende Überdeckung im Schmutzwasserkanal (2.916.135,15 €) als auch eine Überdeckung im Regenwasserkanal (278.589,34 €) aus.

Die Gesamtkosten sind gegenüber der Kalkulation wesentlich (- 9,1 %) unterschritten worden.

Die bedeutenden Senkungen sind in den geringeren Kosten bei Unterhaltungs- und Erhaltungsaufwand zu finden.

Im Schmutzwasserbereich sind insgesamt 2.150.308,81 €, im Niederschlagswasserbereich insgesamt 255.334,32 € weniger Kosten angefallen.

Im Wesentlichen ist dies in geringeren Primärkosten begründet - siehe oben -. Dies bedeutet insbesondere geringere Kosten im Erhaltungsaufwand, weniger Verbandsumlagen und geringere kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

Auch über die Sekundärkostenverteilung (Umlagen) wurden dementsprechend gegenüber der Vorkalkulation insgesamt weniger Kosten verteilt; auf den Gebührentatbestand „Schmutzwasserkanal“ wirkt sich insbesondere die niedrigere Umlagenverteilung im Bereich Klärwerk aus.

Trotz der erheblichen geringeren Kosten im Unterhaltungs- und Erhaltungsaufwand liegen im Bereich „Regenwasserkanal“ die Gesamtkosten lediglich um 3,75 % niedriger als in der Vorkalkulation. Dies ist teilweise darin begründet, dass besonders durch die Fertigstellung bei den Sonderbauwerken (Regenklärbecken, Regenrückhaltebecken), die Folgekosten (kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen) zum Tragen kommen, die jedoch leicht höher ausfallen als vorkalkuliert, da der Zugangswert höher liegt.

Die Tatsache, dass sowohl im Schmutzwasser- als auch im Regenwasserkanal weniger Kosten durch Erhaltungsaufwand angefallen sind, begründet sich darin, dass es sich erst aus der Detailplanung ergibt, ob es sich um Erhaltungsaufwand – und damit sofort wirksame Kosten - oder um investive Leistungen handelt, die über die Nutzungsdauer verteilte Abschreibungen bedingen.

Dass insgesamt in der Abrechnungsperiode 2010 geringere Kosten gegenüber der Kalkulation angefallen sind, ist auch darin begründet, dass es zeitliche Verzögerungen in der Bauausführung gegeben hat. Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen fallen erst dann an, wenn Vermögensgegenstände aktiviert werden. Passiert dies gar nicht bzw. zeitverzögert, als es zum Zeitpunkt der Kalkulation geplant wurde, entfallen diese Kosten bzw. fallen in einem

geringeren Maße an. Unter anderem sind solche Umstände darin zu vertreten, dass sich der Bau durch langwierige Grundstücksverhandlungen verzögert hat, behördliche Genehmigungen ausstehen oder aber eine Verschiebung bei der Umsetzung von Bebauungsplänen erfolgt ist.

Die Erträge im „Schmutzwasserkanal“ sind gegenüber der Kalkulation überschritten worden (+ 765.826,34 €). Dies ist im Wesentlichen darin begründet, dass die Menge (m³) gegenüber der Kalkulation einen höheren Verbrauch ausweist, der vermutlich witterungsbedingt ist. Es ist erkennbar, dass die Verbräuche in den letzten Jahren rückläufig waren, jedoch stagnieren die Verbräuche letztendlich ungefähr nun auf einem Niveau.

Die Erträge im „Regenwasserkanal“ konnten insgesamt etwas überschritten werden (+ 23.255,02 €). Dies ist darauf zurückzuführen, dass insgesamt Niederschlagswassergebühren über eine leicht größere gebührenpflichtige Fläche vereinnahmt wurden.

3. Schmutzwassergebühr 2012

Auf Schmutzwasser entfallen Gesamtkosten – einschließlich Umlagen sowie bereinigt um abzusetzende Erlöse – in Höhe von 15.840.849,91 € (2011: 16.361.957,23 €). Diese Reduzierung ist u.a. zurückzuführen auf eine grundsätzliche Senkung der Ansätze beim Erhaltungsaufwand und der ordentlichen Aufwendungen.

Die noch zur Verfügung stehende Überdeckungen aus 2009 (s. 2.2.1)) in Höhe von 65.195,52 € wird in der Kalkulation 2012 berücksichtigt.

Gem. § 6 Abs. 2 KAG kann die Überdeckung aus dem Jahr 2010 (+ 2.916.135,15 €) noch bis zum Jahr 2013 ausgeglichen werden, so dass sie in der Gebührenkalkulation 2012 eine anteilige Einstellung in Höhe von 1.438.635,15 € Berücksichtigung findet. Aufgrund ihrer Höhe wirkt sie sich bedeutend kostenmindernd aus, bietet dennoch eine „Reserve“ für das Jahr 2013.

Wie bereits oben ausgeführt, ist der tatsächliche Verbrauch an Frischwasser gegenüber den Kalkulationen in den Vorjahren leicht gestiegen. Somit verändert sich diese Maßstabseinheit - der Divisor –, was sich zusätzlich, durch die geringeren Kosten und die zu berücksichtigende Überdeckung, gebührensatzsenkend auswirkt.

Es werden somit 14.337.019,24 € als umzulegende Kosten für die Schmutzwassergebühr berücksichtigt.

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2012 **2,70 €** pro m³ bezogenes Frischwasser. Dies bedeutet eine Gebührensatzsenkung um **0,28 €/m³ (- 9,4 %)**.

4. Niederschlagswassergebühr 2012

Beim Regenwasser belaufen sich die hierauf entfallenden Gesamtkosten – inklusive aller Umlagen sowie bereinigt um abzusetzende Erlöse – auf 7.065.892,50 € und sind somit gegenüber dem Vorjahr (2011: 7.051.209,09 €) um 14.683,41 € (+ 0,2 %) gestiegen.

Durch die verstärkten Investitionsmaßnahmen im Bereich der hydraulischen Sanierung,

Regenwasserbehandlung und -rückhaltung (Folgekosten der Investitionen) wird mit höheren Kosten gerechnet.

Die ermittelte Überdeckung 2009 wird in voller Höhe, 1.199.616,61 €, in die Kalkulation 2012 eingestellt.

Die Überdeckung aus 2010 (Gesamthöhe: 278.589,34 €) findet in der Kalkulation 2012 keine Berücksichtigung; sie wird in die Kalkulation 2013 einbezogen.
Somit kann eine größere Kontinuität bei der Entwicklung der Gebühr erreicht werden.

Die Grundlage zur Ermittlung der Gebühr bildet die abflusswirksame Fläche als Divisor. Gegenüber der Vorjahreskalkulation bleibt der Divisor unverändert. In Abzug wird die Überdeckung aus 2009 gebracht, die jedoch um rd. 375.000 € niedriger ausfällt als 2010. Mit den leicht gestiegenen Gesamtkosten ergibt sich ein erhöhter Einheitspreis für 2012.

Als umzulegende Kosten für die Niederschlagswassergebühr werden somit 5.866.275,89 € berücksichtigt.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 2012 **0,93 €** (2011: 0,87 €) pro m² abflusswirksamer Fläche. Die Gebührenerhöhung beläuft sich auf + **0,06 €/m²** (+ **6,9 %**).

5. Aussicht für die kommenden Jahre

Die Gemeinden sind verpflichtet, der Oberen Wasserbehörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet sowie über die noch notwendigen Baumaßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht vorzulegen. Rechtsgrundlage ist § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz. Diese Übersicht leistet die „Fortschreibung des Abwasser-beseitigungskonzeptes 2008“.

Daraus ist erkennbar, dass in den kommenden Jahren hohe Investitionen (lt. Investitionsplan ca. 69,8 Mio. € bis 2015) - insbesondere im Bereich Regenwasser – getätigt werden. Wie oben bereits ausgeführt, kommt es jedoch durch nicht vorhersehbare Ereignisse (gerichtliche Entscheidungen stehen aus, langwierige Grundstücksverhandlungen etc.) zu Verzögerungen im Bauablauf. Es handelt sich hierbei nur um rein zeitliche Verzögerungen, nicht um sachliche. Durch die dann getätigten Investitionsmaßnahmen, entstehen höhere Folgekosten (kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen), die zu Gebührensteigerungen führen werden.

Nach den endgültigen Ergebnissen der Verbräuche beim Frischwasserbezug durch den städtischen Versorger hat sich herausgestellt, dass die Entwicklung in den vergangenen Jahren zwar grundsätzlich rückläufig war, sich jedoch in den letzten Jahren auf einem ungefähren Level eingependelt hat. Wenn der Verteilungsmaßstab (m³ Abwasser) nahezu konstant bleibt, bedeutet dies bei steigenden Kosten eine Erhöhung der Gebühr pro m³. Einfluss auf den Verbrauch können hier allerdings Witterungsbedingungen (z. B. ausreichend Regen, hohe Temperaturen) haben, d.h. es wird weniger oder mehr Frischwasser bezogen. Diese Schwankungen können Einfluss auf die Nachkalkulation nehmen und somit zu Über- oder Unterdeckungstendenzen beitragen.

Die Basis im Bereich Regenwasser ist die abflusswirksame Fläche (m²), die in den vergangenen Jahren zu immer genaueren Flächenangaben führte. Die Erfassung der Bestandsdaten über die versiegelte Fläche im Stadtgebiet dauert fortwährend an. Es zeichnet

sich hier ab, dass ein beträchtlicher Wachstum lediglich durch die Hinzurechnung von Neubaugebieten erreicht wird.

Dies bedeutet, dass die anfallenden Kosten auf ungefähr gleiche bzw. leicht steigende Einheiten verteilt werden wird.

Über- bzw. Unterdeckungen aus Vorjahren beeinflussen z. T. bedeutend die Gebühr, die bei der o.g. Darstellung der allgemeinen Betrachtung außer Acht gelassen sind.

6. Gebührensätze 2012

Die Gebührensätze 2012 im Überblick:

	2012	2011	Differenz
Einleitung in den Schmutzwasserkanal	2,70 €/m³	2,98 €/m ³	- 0,28 €/m³
Einleitung in den Regenwasserkanal	0,93 €/m²	0,87 €/m ²	+ 0,06 €/m²

Anlage:

-> **Satzungstext XI. Nachtragssatzung (Anlage 1)**

-> **Übersicht Gebührenkalkulation (Anlage 2)**

XI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG - NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am ...12.2011 folgende XI. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung des § 4 Abs. 9

§ 4 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt 2,70 €.“

§ 2 Änderung des § 5 Abs. 5

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gebühr beträgt für jeden m² abflusswirksamer Fläche i.S.d. §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 0,93 €.“

§ 3 Änderung des § 6 Abs. 2

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Durchleitungsgebühr beträgt 1,37 € für jeden gemäß § 4 festgestellten m³.“

§ 4 Änderung des § 7 Abs. 3

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gebühr beträgt für jeden m² im Sinne des Abs. 2 0,93 €.“

§ 5 Inkrafttreten

Diese XI. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.